J.publ.g.
911
10

J. Rel. vom 2. Mart. 1785. N. 1
J. publ. g.
911 (10

Wahrer Geist

des

Jüngern Reichsabschieds §. 64.

über die Frage:

Ob alle Appellationsprozesse, wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben, zu erkennen seyen?

zur

Widerlegung

des

II. Stücks der Erläuterung verschiedener in das Reichs = Justitzwesen einschlagender Fragen.

Wetzlar 1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Eingang.

Der geschickte Kammergerichts Advokat Herr Lt. Abel hat im II. Stück seiner Versuche einer Erläuterung verschiedener in das Justizwesen einschlagender Fragen, die ganz neue Meinung aufgestellt:

> Daß in Appellationssachen dem Extrajudicial-Senat nicht gebühre, über den Grund oder Ungrund der Beschwerden zu erkennen; es müsten alle Appellationen, wenn nur die Formalien ihre Richtigkeit haben, gerade zu invisis erkannt werden,

Eine Meinung, die, wenn sie Eingang finden sollte, für die Kanzley und Prokuratoren eine ergiebige Goldgrube, ein neues Peru seyn würde, das seinem Erfinder in der Geschichte des Kammergerichts fast so viel Ehre machen würde, als dem Kolumbus die Erfindung der neuen Welt.

Seine Gründe haben so vielen Schein, daß sie geprüft zu werden verdienen. Er saget am Ende selbst:

> Si cui hæ rationes non sufficiant, reddat, quæso, meliores, & gratiam ei sum habiturus.

Ich will es versuchen.

§. 2.

In ältern Zeiten sind alle Appellationen auf die bloße Supplik pro processibus erkannt worden.

Freylich sind in ältern Zeiten, wie Herr A. in denen §. §. 1. bis 7. anmerket, alle Appellationen (wenn nur die Formalien ihre Rich-

Richtigkeit hatten) auf die bloße Suppliken pro processibus - so wie alle Citationen (wenn die Jurisdiktion gegründet war) erkannt worden. Die Klagschriften wurden erst bey Reproduktion der schon erkannten Prozesse übergeben. Ueber den Grund der Klage, über die Erheblichkeit der Beschwerden konnte also von dem Extrajudicial-Senat vorher keine Erkenntniß angestellt werden.

§. 3.

Ausnahmen hievon.

Jedoch hat damals schon die K. G. O. wovon Herr A. die Stellen anführet, gewisse Ausnahmen hievon gemacht:

I.) in Appellationen von Beyurteln, welche die Kraft einer Endurtel nicht haben,

II.) in Armensachen, und

III.) in Extrajudicial-Appellationen.

Gegen Beyurteln mußten

Ad I.) die Beschwerden in der Supplik pro processibus, oder in dem Appellations-Instrument deswegen angezeigt werden, damit der Richter daraus abnehmen könne: Ob sie die Kraft einer Endurtel haben? Und ob damit eine Beschwerde zugefügt worden, welche, wenn sie rechtskräftig würde, durch Appellation von der Endurtel sich nicht mehr heben ließ.

Ad II.) Sollten sogar in Armensachen vorher Compulsoriales ad edendum acta ergehen, diese von einigen Beysitzern besichtiget- und darüber referiret werden: Ob die Prozesse zu erkennen oder abzuschlagen seyen? weil die Erfahrung gelehrt, daß arme Parthien sich insgemein noch mit frevelmüthigen Prozessen zu helfen suchen.

Ad III.) Mußten nach dem R. A. von 1594. §. 94. seq. in Extrajudicial-Appellationen die Beschwerden wahrscheinlich erwiesen werden, damit das Kammergericht sehen möge, ob die Obrigkeit darin als Richter, und nicht bloß als Parthey procediret habe;

habe; Denn nur in jenem Fall waren sie zur Appellation, in dem lezten aber blos ad simplicem querelam geeignet, wenn die Austrägen nicht im Weg stunden.

§. 4.

Diese geben zu erkennen, daß in Fällen, wo an der Zuverläßigkeit der Appellation Zweifel war, die Beschwerden gleich musten angeführt werden.

Die Gesetzgeber haben also Anfangs in Fällen, wo an der Zuläßigkeit der Appellation Zweifel- oder zu besorgen war, daß keine Beschwerden vorhanden seyn möchten, deren Ausführung allzeit nöthig erachtet, damit das Kammergericht ermessen könne: Ob die Prozesse zu erkennen, oder abzuschlagen seyen?

§. 5.

Weil schon in der K. G. O. über den Misbrauch der Appellationen ist geklagt worden;

Herr A. führt im 8. und 9. §. aus der K. G. O. und dem Visitationsbericht von

 1556.

1556. schon alte Klagen über den Misbrauch der Appellationen an, die mehr aus Muthwillen und zu Hinderung der Exekution ergriffen würden, damit die Appellanten desto länger im Besitz der ihnen aberkannten Güter blieben. In dem V. M. von 1574. §. 13. ist deswegen schon heilsamlich versehen, daß, wenn bey Fassung der Endurteln sich muthwillige Appellationen befinden sollten, die Appellanten in die Kosten kondemnirt = und dazu noch gestraft werden sollen, damit andere dafür einen Abscheu haben mögen.

Dieser Muthwill konnte zu der Zeit freylich erst bey der Endurtel eingesehen und geahndet werden; weil die Beschwerden erst bey der Reproduktion übergeben (§. 2.) und erst nach dem Beschluß der Sachen die Judicial-Referenten bestellt wurden.

§. 6.

§. 6.

So hat das Kammergericht in dem G. B. von 1593. überhaupt verordnet, daß gleich bey Einführung der Appellationen die Beschwerden angezeigt werden sollen.

Wie es aber weit besser ist, wenn das Uebel in der Quelle erstickt = und die frevelmüthige Appellationen gar nicht angenommen werden, als wenn mit unnöthiger Bemühung des Gerichts die muthwillige Appellanten erst in der Endurtel kondemnirt = und wegen ihres Frevels gestraft werden müssen; So hat das Kammergericht, aus der in der Ordnung 11. Th. Tit. 36 Ihm ertheilten Gewalt:

> So oft es nöthig, des Prozesses halber die Ordnung zu deklariren, zu bessern, auch weitere Fürsehung zu machen.

die Ausnahmen zur Regel gemacht, und in dem G. B. vom 13. December 1593. §. 2. verordnet:

> Daß bey Appellationen jederzeit zugleich in Schriften solle vermeldet werden, womit und in welchen Punkten der Appellant sich beschwert finde, auch

in specie, was er ferner, als zuvor geschehen, und wie er es von neuem zu beweisen begehre, indem sonst die *Gravamina* nicht sollen zugelassen werden.

Gewiß in keiner andern, als der Justitz-verbesserenden Absicht, damit das Kammergericht von der Wahrscheinlichkeit der Beschwerden überzeugt – nicht alle muthwillige Appellationen, erkannt – und die Appellaten nicht oft viele Jahre um den Effekt ihrer Urteln gebracht würden.

§ 7.

Dieser G. B. ist zwar in dem D. A. von 1600. §. 114. wieder aufgehoben.

Wie es aber nicht ohne Beyspiel ist, daß, was in einem Gesetz wohl verordnet war, in einem andern zuweilen aufgehoben – auf reiferes Nachdenken hingegen es wieder bey der ersten Verbesserung gelassen wird; (a) so ergieng es auch diesem G. B. Denn obschon selbiger im Jahre 1595. von der Visitation be-

bestätiget war; so ist er doch in dem D. A. von 1600. §. 114. wieder aufgehoben, und es bey der alten Ordnung, (§. 2.) den gemeinen Rechten und dem vorher üblichen Styl gelassen worden.

(a) So war in der K. G. O. III. Th. Tit. 12. §. 1. und Tit. 13. §. 1. den Beklagten zugelassen, die exceptiones dilatorias, oder litis ingressum impedientes besonders vorzubringen, und nachher erst auf die Klage zu antworten. Nach dem R. A. von 1570. §. 89—92. mußten sie aber litem eventualiter contestiren.

In dem R. A. von 1594 §. 60—64. ist es hiebey nur in Appellationssachen gelassen, in causis simplicis querelæ aber von neuem erlaubt worden, jene Exceptionen vor der Litiscontestation allein vorzubringen.

(b) Die Ursache hievon ist nicht bekannt. Die Reichsdeputation muß durch die viele Bedenken, aus denen (wie Sie sagt,) keine Gewißheit zu treffen war, so irr seyn gemacht worden, daß sie es lieber bey dem alten Styl hat lassen wollen.

§. 8.

§. 8.

In dem J. R. A. §. 64. ist er aber in der Absicht von neuem bestätiget worden, daß vor Erkennung der Prozesse die Beschwerden untersucht werden sollen.

In dem J. R. A. §. 64. ist aber auf bessere Berathung der D. A. von 1600. §. 114. aufgehoben, und es bey dem G. B. vom 13. December 1593. §. 2. dergestalt wieder gelassen worden:

> Daß der Appellant hinführo seine Beschwerden gleich mit der Supplik *pro processibus* übergeben, und darin anzeigen solle:
>
> 1.) worin er sich beschwert erachte?
>
> 2.) was er besser zu beweisen, oder
>
> 3.) von neuem vorzubringen gedenke?

Gewiß in eben der heilsamen Justitzverbessernden Absicht, welche das Kammergericht in dem G. B. dabey hatte, (§. 6.) daß die Beschwerden vorher untersucht, und

und nicht alle muthwillige Appellationen sollen zugelassen werden.

§. 9.

Diese Absicht wird aus den Berathschlagungen über den J. R. A. und dem Deputations-Concluso von 1643. erwiesen.

Herr A. meynt zwar in den §. §. 11. bis 16. „Nach den Verhandlungen über den „J. R. A. sey es die Absicht nicht gewesen, „daß schon bey Erkennung des Prozesses die „Beschwerden ein Gegenstand der Untersu„chung seyn sollen,“ obschon er selbst anführet, daß dabey ein Berathschlagungspunkt war:

> Wie die am Kammergericht zu häufig anwachsende Appellationen *NB.* zu verhindern seyn möchten.

„Damit, meynt er aber, sey nur die „Verkürzung des Prozesses bezielet wor„den; Nur deswegen hätten die Appellanten

ihre

„ihre Beschwerden neben der Supplik über„geben müssen, damit sie den Appellaten „gleich mit insinuirt würden, und dieser bey „seinem Erscheinen dagegen schon excipiren „könne.

Nein, mit der gleichbaldigen Uebergebung des Libells war noch eine andere Absicht verbunden; die allzuhäufigen Appellationen sollten damit verhindert werden.

Nicht besser konnte dieses geschehen, als wenn die Beschwerden vor Erkennung der Prozesse untersucht, und wenn keine vorhanden, oder wenn sie unerheblich waren, die muthwillige Appellanten gleich à limine Judicii abgewiesen würden.

Nicht, wie Hr. A. vorgiebt, Hessen allein hat darauf angetragen:

> daß, ehe der Libellus appellatorius dem appellato kommuniciret, selbiger *NB.* zuvor wohl ponderirt werden solle.

Auch Wirzburg hat weitläuftig ausgeführt:

daß

daß dieses der beßte *modus* sey, alles abzuschneiden, woraus die Ueberhäufung der Sachen und *infinitas litium* entstünde.

Damit hielten es alle übrige Fürsten, (*sic cæteri*) und Oesterreich machte darauf nach dem Heßischen, von allen genehmigten Vorschlage, den 9. November 1643. das Konklusum.

Die Folge des Protokolls vom 14. November sezt dieses noch in ein helleres Licht, und ist zugleich davon ein Analogischer Beweiß. Man hielt nämlich dafür, daß mit Extrahirung der Mandate, die bisher ebenmäßig auf bloße unbescheinigte narrata seyen erkannt worden, es eine gleiche Beschaffenheit, wie mit den Appellationen hätte.

Damit nun nicht Jeder, der am scheinbarsten lügen und aufschneiden könne, ein weites Feld vor sich habe, seinen Gegentheil herum zu führen, und den Prozeß viele Jahre aufzuhalten, bis

sich

sich am Ende, nach aufgenommenem Beweiß, der Ungrund der Klage *ex defectu probationis* offenbarte, inzwischen das Gericht unnöthig beschwert- und der Impetrat mit einem liederlichen Prozeß diverirct würde.

Oder wie es in dem Oesterreichischen Voto heißt:

Dieses sey NB. in *consequentiam praecedentium* also geschlossen worden. Wenn dergleichen Supplikationen ohne Bescheinigung angenommen würden, wäre unmöglich, daß nicht viel böse und zanksüchtige Leute ihren Gegentheil mit erdichteten *narratis* umtreiben- und unverantwortlich in schwere Kosten einführen sollten.

So wurde vorgeschlagen:

daß, diesem Uebel abzuhelfen, alle Supplikanten ihre narrata gleich bey Uebergebung ihrer Supplikationen *pro mandatis aliquatenus* bescheinigen sollten;

S. von Meiern Reichstagshandl. II. Th. p. 150. -189. * seq.

Wie nun in dem Deputations-Gutachten vom 25. September, welches die Kaiserliche Resolution vom 6. Oktober 1641. bestätiget hat, bereits festgesezt war:

daß, so viel die Justizsachen und den Prozeß betreffe, was von Kaiserlicher Majestät und den deputirten Ständen beschlossen war, gleich verbindlich seyn und *vim legis* haben solle, als wenn es auf einem Reichstage verabschiedet wäre;

so ist an der Rechtsgiltigkeit vorbesagten Conclusi nicht zu zweifeln, dessen Absicht auf die Abschneidung muthwilliger Appellationen gieng. In dem nachherigen Deputationsgutachten vom 20. Junius 1644. ist die paritas rationis mit den Mandaten ausdrücklich anerkannt worden, in dem es heist:

In causis simplicis querelæ, *appellationis & Mandatorum* sollen die *narrata*

 tak-

taliter qualiter gleich bey Ausbringung der Prozesse probiret werden.

Londorp Tom. V. p. 674. und 736. von Meiern a. a. O. p. 163. §. 195.

Wie mag also Herr A. §. 18. noch dafür halten? „In dem ganzen Protokoll lasse sich „keine Spure finden, daß vor Erkennung „der Prozesse die Gerechtigkeit der Beschwer„den abgewogen = daß außerdem keine Ap„pellation soll angenommen = daß sie in Er„mangelung der Beschwerden soll abgeschla„gen werden. — —“ Er führt ja selbst in dem 28. §. ein nachheriges Kalenbergsches Votum vom 23. Febr. 1654 an, nach welchem die gleichbaldige Uebergebung der Klagschrift nicht allein dahin gehen solle:

damit selbige dem Beklagten kommuniciret werde, ut deliberet, an cedere, an contendere velit?

sondern:

Es diene auch dazu, *ut Judex statim initio videat*, *an justa de causa*, *an vero* *fri*=

frivole ad Judicium provocetur? Da sonst bishero den *nudis narratis* geglaubt = und viele *Lites calumniosæ* moviret worden.

Was kann deutlicher für den eigentlichen Sinn des J. R. A. §. 64. seyn? daß nämlich vor Erkennung der Prozesse der Grund oder Ungrund der Beschwerden erwogen, damit, wie es in dem Reichsgutachten vom 20. December 1653. heißt, der Weg zu Einbringung unnöthiger Appellationen, schwer gemacht = dieser den zanksüchtigen Partheyen nicht so gar offen gelassen = vielmehr ihnen dazu die Mittel aus der Wurzel abgeschnitten würden.

v. Meiern a. a. O. p. 427. 441. seq.

§. 10.

Obschon die Absicht und ratio legis dem J. R. A. §. 64. nicht einverleibt ist;

Es war nicht nöthig, jene zweyfache Absicht dem Reichsabschiede selbst einzurucken; weil die Fürstliche Abstimmungen, das vim

legis habende Konklusum (p. 17.) sie deutlich erklären. Ich bin also nicht einzusehen vermögend, wie Herr A. S. 44. behaupten möge: „Jene Fürstliche Stimmen seyen von „der Gesetzgebenden Macht verworfen wor„den.“ Aus der Re- und Korrelation über das Reichsgutachten von 1654. läßt sich dieses nicht abnehmen.

v. Meiern a. a. O. p. 638.

§. 11.

So ist sie doch in andern Stellen anzutreffen.

Die Absicht des J. R. A. geht überhaupt dahin, daß die Prozesse abgekürzt- und zu der Partheyen Schaden nicht unsterblich gemacht werden. Der §. 108. erklärt dieses insonderheit bey den Appellationen. „Die „Gesetzgeber (heißt es) hätten wohl erwogen, „wie den Partheyen der Weg *NB.* zu Ein„bringung der Appellationen nicht so gar „offen stehen- und gelassen werden möge.“

Diese Absicht wäre nur halb erzielt worden, wenn der Libell blos deswegen mit der Supplik

müßte

müßte übergeben werden, damit er dem Appellaten mit insinuiret würde, und dieser bey seinem Erscheinen gleich dagegen excipiren könne; welches doch in den wenigsten Fällen geschieht, indem fast immer Zeit ad excipiendum gebeten wird. — — Nein, Sie geht offenbar dahin: den **Misbrauch** der Appellationen zu verhindern, und das Uebel in der Quelle zu ersticken. Es sollen deswegen bey **Einbringung** derselben die Beschwerden wohl erwogen, und wenn ihr Ungrund in die Augen fällt, die muthwillige Appellanten gleich à limine Judicii abgewiesen werden. (§. 9. p. 13. seq)

Das K. Gericht hat daher in seinem zweyten Bericht, und in dessen Gemäsheit das Reichsgutachten von 1653. überhaupt dafür gehalten:

> daß alle Kläger schuldig seyn sollen, bey Ausziehung der Prozesse ihre Klage *extrajudicialiter* zu übergeben. (s. Abel §. 24.)

Der §. 79. des J. R. A. erklärt davon in Mandatssachen die vorhin (pag. 15. seq) schon bemerkte Ursache:

daß alle Supplikanten ihre narrata neben der Supplikation zugleich etlichermaßen bescheinigen sollen, damit NB. der Referent in Erkennung der Prozesse nicht *malitiose* hintergangen und vervortheilt werde.

Ich weiß sehr wohl, daß Mandate nicht so leicht, wie die Appellationen zu erkennen sind; weil jene gleich ab executione anfangen, und wenn sie abgeschlagen werden, den Imploranten noch die Citations- und Austrägal-Wege offen stehen. Abgeschlagene Appellationen hingegen fügen den Beschwerten einen unwiderbringlichen Schaden zu; geschieht es ohne erhebliche Ursache, so ists eine Justitzversagung.

von Cramers Wetzlarer Beyträge *II.* Th. *p.* 198.

Deckher *Procesſ. informativ. p.* 98.

Darinn haben aber doch die Gesetzgeber eine paritatem rationis anerkannt: daß, weil die Appellationen fast eben so sehr, wie die Mandate, misbraucht werden, was zu dessen

Ver-

Verhinderung bey diesen verordnet ist, auch bey jenen Statt haben solle. Selbst in dem J. R. A. liegt ein Beweiß hievon: Was der §. 34. von Citationssachen versehen hat, wird im 35. §. auch sowohl auf Mandate, als andere Prozesse, und in dem 72. §. besonders auf die Appellationen erstreckt.

Auf eben die Weise sind also auch in dem vorangeführten Deputationsgutachten von 1644. die Mandate und Appellationen darin gleich gestellt worden, daß in beyden schon bey Ausbringung der Prozesse die *narrata* einigermaßen sollen probirt werden.

Jeder Appellant soll specifice andeuten, worin er sich beschwert finde; (s. Abel p. 31.) er soll seine Appellationsursachen und Beschwerden gleich mit der Supplik zu übergeben schuldig seyn. (s. das. §. 25.) Muß dieses bey Mandaten aus der Ursache geschehen:

damit der Referent in Erkennung der Prozesse nicht *malitiose* hintergangen werde;

so ist um so weniger ein Zweifel, daß nicht aus eben der Ursache das nämliche bey Appellationen geschehen müsse; wie die Verhandlungen über den J. R. A. diese Gesetzmäßige Absicht deutlich zu erkennen geben. (§. 9. p. 14. seq.

§. 12.

Auch die Usual = Interpretation, der Styl und Gerichtsbrauch stehen dieser Erklärung des J. R. A. zur Seite.

Sollte aber auch der Sinn des J. R. A. §. 64. noch einigem Zweifel unterworfen seyn; so wird dieser vollends damit gehoben, wenn Herr A. §. 38. selbst nicht in Abrede seyn kann, daß ihn der Gerichtsbrauch, die gemeine Meynung der Rechtslehrer so erklären. Er wagt also viel, wenn er nichts desto weniger das Gegentheil behauptet. Ihm, der mit so viel Beyfall den Kameralprozeß lehret, kann aus der K. G. O. I. Th. Tit. 13.

II. Th. Tit. 36. aus dem D. A. von 1557. §. 2. aus dem R. A. von 1570. 75. 76. und 77. nicht unbekannt seyn, daß dem Kammergericht die Gewalt zusteht, die Ordnung des Prozesses halben zu deklariren, zu bessern; über den zweifelhaften Verstand der Gesetze, so gar articulos decisivos anlangend, sich eines einhelligen Brauchs und *styli* in Fundirung der Jurisdiktion und Ertheilung der Prozesse zu vergleichen, demselben, wie der Verordnung gemeiner Rechte, *in decernendis processibus & decisionibus causarum* zu folgen, und so lang sich gemäß zu halten, als von Reichswegen kein anderes verordnet seyn wird. — Selbst in dem Reichsgutachten vom 20. December 1653. heißt es: „Weil fast „nicht möglich sey, alle Umstände *circa pro-* „*cessum* vorzusehen, daß nicht immer neue „Bewegnisse in zutragenden Fällen sich erge„ben sollten; so sey viel dem *arbitrio Judicantis* heimzustellen, um die künftig erscheinende Mängel nach der K. G. O. Tit. 36. und dem R. A. von 1557. §. 2. zu verbessern. — —

 Diese

Diese sind daher in dem J. R. A. §. 34. dessen arbitrio wirklich heimgestellt worden.

§. 13.

Die Abelschen Scheingründe werden widerlegt.

Da also nicht nur das verbindliche Konklusum von 1643. (§. 9.) die Analogie des J. R. A. (§. 11.), dessen Usualinterpretation, der hergebrachte Styl und Gerichtsbrauch den Geist dieses Gesetzes dahin erklären:

> daß die Beschwerden gleich mit der Supplik pro processibus deswegen angezeigt werden müssen, damit über den Grund oder Ungrund derselben erkannt werden möge;

So könnte es lediglich hiebey lassen. Es wird aber nicht undienlich seyn, noch die Abelschen Scheingründe zu widerlegen.

Erster Scheingrund.

In dem 25. §. meint er: „Weil es in „des Richters arbitrio stehe, wenn es nicht „möglich sey, die Beschwerden gleich mit der „Sup=

„Supplik einzubringen, dem Appellanten
„dazu bis ad primum (reproductionis)
„terminum, oder noch weitere Dilation zu
„gestatten; ja weil dieser sogar nach dem J.
„R. A. §. 95. ohne Libell simpliciter auf die
„Vorakten submittiren könne; so sey dies
„ein Kennzeichen, daß es nicht nöthig, die
„Beschwerden schon bey der Supplik auszu-
„führen. Der Richter könne über die Er-
„heblichkeit derselben also auch extraiudicia-
„liter nicht erkennen.

Antwort.

Allerdings giebt es Fälle, wo aus Abgang der Akten, oder aus sonstigen Ursachen die Beschwerden nicht gleich ausgeführt werden können, oder wenn sie klar in die Augen fallen, der Appellant auf die Vorakten submittiren kann.

Beydes ist aber nicht so zu verstehen, daß sie nach der allgemeinen Verordnung des J. R. A. §. 64. nicht wenigstens in der Supplik pro processibus, oder in dem Appellations-

instru-

instrument müssen angezeigt- und wahrscheinlich gemacht werden; weil sonst Jeder in verstelltem Vertrauen auf seine angeblich gerechte Sache durch bloße Beziehung auf die Vorakten allemal Prozesse erschleichen- und damit den J. R. A. vereiteln könnte.

Zweyter Scheingrund.

Von eben so wenigem Gewicht ist der zweyte Scheingrund. — — In dem 34. §. glaubt er: „Weil jeder Appellant erst bey „der Reproduktion der schon erkannten „Prozesse schwören müsse, daß er von sei„nem neuen Einbringen novorum deducen„dorum, so ihm bey Ablegung des Eides „vorgekommen, oder in Verfolg der Ap„pellation noch vorkommen mögte, in erster „Instanz keine Wissenschaft gehabt- oder zur „Sache nicht dienlich erachtet habe; so sey „dieses ein Beweiß, daß die nova bey ausser„gerichtlicher Einführung der Appellation „noch nicht deducirt worden; daß also vor „Erkennung der Prozesse über den Grund „oder Ungrund derselben kein entscheiden„des

„des Gericht habe können gehalten werden;
„indem sonst der Appellant die neuen Beweise schon *extraiudicialiter* hätte vorbringen und die nova vor der Reproduktion hätte deduciren müssen, welches der J. R. A. von ihm nicht fodere, noch fodern könne; weil sonst diejenigen, (die ihm erst in Vollführung der Appellation vorkommen mögten, wenn diese vorher abgeschlagen würde,) für ihn verlohren seyen.

Antwort.

Hierin liegt ein bloßes Wortspiel, eine Subtilität, die keinen Schriftsteller zu erkennen giebt, dem es nur um die Wahrheit zu thun ist. — Müssen denn nicht schon in der Supplik pro processibus der Appellant sowohl, als der Advokat sich zum Appellationseide erbieten? daß sie von ihrem neuen Einbringen vorhin keine Wissenschaft gehabt haben ꝛc. Muß der Appellant nach dem J. R. A. §. 64. nicht schon *extraiudicialiter* anzeigen, worin er sich beschwert erachte? (§. 8)

Kein

Kein entscheidendes Gericht (das hat erst bey der Endurtel Statt) kann darüber gehalten; aber die Beschwerden können nach dem, von Kaiserlicher Majestät ratificirten Deputations-Concluso von 1643. (§. 9. p. 14.) nach der Analogie des J. R. A. (§. 11.) nach dem Styl und Gerichtsbrauch (§. 12.) doch vorher erwogen; und, wenn sie ungegründet; wenn gar keine vorhanden sind, die Prozesse gleich abgeschlagen werden. Sind sie, nach befundener Wahrscheinlichkeit der Beschwerden, erkannt; so steht es nach der Reproduktion dem Appellanten doch noch allerdings frey, diese sowohl, als die in Vollführung der Appellation ihm weiter vorkommende nova mehr auszuführen.

Wirkliche nova gehen ihm sogar alsdenn nicht verlohren, wenn schon die Prozesse abgeschlagen sind. Es steht ihm eine weitere Ausführung, eine fernere Supplikation frey. Sind es erhebliche nova, kann er sie sogar bey dem Unterrichter benutzen; er kann aus selbigen noch gegen die vorige Urtel Restitution suchen.

Drit-

Dritter Scheingrund.

Noch wenigern Schutz findet die Abelsche Meinung in dem dritten Scheingrunde, wenn er §. 35. dafür hält: „Weil in Fällen, „wo die Summe nicht appellabel ist, nach „dem D. A. von 1600. §. 16. und dem J. „R. A. §. 113. der Beschwerte, Statt der „Appellation, die Verschickung der Akten „in vim reuisionis nachsuchen könne, und „die Obrigkeit alsdenn schuldig sey, diese dem „Revidenten ohne vorherige Prüfung der „Beschwerden zu gestatten; so habe, was „bey diesem surrogirten Rechtsmittel ge„schehen müsse, auch bey der Appellation sei„ne Anwendung. — — Und wenn er weiter „dafür hält: Weil die Revidenten in min„der wichtigen Sachen aus vollkommenen „Akten müßten beurtheilt werden; so könnte „dieses in weit wichtigern den Appellanten „noch weniger versagt, und ihnen nicht zu„gemuthet werden, ihr Schicksal dem bloßen „Libell auszusetzen.

Ant-

Antwort.

Zwischen der Verschickung der Akten und den Appellationen ist eines Theils der wesentliche Unterschied, daß bey jener die Misbräuche so sehr nicht, als bey diesen, zu besorgen sind. Denn bey der Verschickung wird der obsiegende Theil nicht so lang herumgeführt; es wird gleich aus den nämlichen Akten erkannt, ob der vorige Richter wohl oder übel geurtheilt habe?

Anderntheils liegt selbst in der Geringfügigkeit des *objecti litis* schon die Verschiedenheit, daß der revidirte darinn die Verschickung sich eher gefallen lassen, und darüber eine baldige Urtel erwarten, als wenn er in einer wichtigen Appellationssache sich bey einem Reichsgericht viele Jahre herumziehen lassen und der Gefahr aussetzen muß, den Ausgang nicht zu erleben, und daß vielleicht seine Nachkommen darüber zu Grund gehen, oder ihnen doch am Ende actio & executio inanis seyn werden. Schon oft haben daher

für

für die Justiz eifernde Männer gewünschet, daß die Kautionsleistung des Appellanten pro futuro judicato, die einigen Reichsständen durch Privilegien ist verliehen worden, bey allen Appellationen durch ein Reichsgesetz eingeführt werden mögte.

Drittens ist die Verschickung zu dem End eingeführt, damit die Reichsgerichte mit geringfügigen Sachen nicht überhäuft werden, und desto mehr Zeit gewinnen mögen, die dahin gediehene wichtige Prozesse zu entscheiden. Endlich

Viertens müssen die Revidentrn nach dem **D. A. §. 16. die Beschwerden an ihre Obrigkeit bringen**, mithin doch ebenmäßig anzeigen, worin sie beschwert sind. Die Obrigkeit muß sie alsdann (wenn nichts Neues vorkömmt) *ex iisdem actis* entscheiden, oder diese an auswärtige Rechtsgelehrte verschicken. In dem J. R. A. §. 113. ist das lezte allein verordnet.

Vierter Scheingrund.

Bey dem vierten Scheingrunde kömmt es mir fast so vor, als wenn der dasige Witz nicht

sowohl der Sache wegen, als die Sache wegen des Witzes, den er gerne anbringen wolle, da stehe. Er meynt in dem 36. §.: „Es sey „hart, daß die Parthien es entgelten sollen, „wenn sie ungeschickten Advokaten in die „Hände fallen, die ihre Beschwerden schlecht „ausführen.“ Bey dieser Gelegenheit macht er sich über einige sehr deutlich bezielte und über das hier überhand nehmende Pfuschen in die Advokatur recht lustig; (a) er schließt endlich damit: „daß, wie nach dem „D. A. von 1600. §. 9. in Armensachen „vorher ein Bericht erfodert = auch wohl Com„pulsoriales ad edendum acta erkannt wür„den, die Absicht der Gesetzgeber nicht seyn „könne, den blos zufällig gut oder übel ge„rathenen Vortrag der Beschwerden bey der „Extrajudicial = Erkenntniß entscheiden zu „lassen.

(a) Finden einige sich getroffen; meynen sie, daß ihnen zu viel geschehen sey; so mögen sie es mit ihm ausmachen. Es ist ausser meiner Sphäre, mich dabey aufzuhalten. Ich wünsche nur, daß ein ganz neuer Vorfall (nicht in

An=

Ansehung der Fähigkeit, sondern auf einer andern Seite) nicht zu weitern, dem Corps der Advokaten wenig Ehre bringenden Anmerkungen den Stof hergeben möge.

Antwort.

Den verlassenen armen Parthien ist der D. A. von 1600. §. 9. zu Hilfe gekommen. Dieses fällt bey sonstigen Parthien weg. Was kann das Kammergericht dafür, wenn diese ihre Prozesse ungeschickten Advokaten anvertrauen? Werden sie ihnen wegen Ungeschicktheit der Sachwalter abgeschlagen; so steht ihnen ja frey, andere anzunehmen, ihre Beschwerden besser ausführen zu lassen, und sich der in den Gesetzen ihnen zugelassenen weitern Supplikation zu bedienen. Lassen sie ihre Beschwerden besser ausführen; so erhalten sie vielleicht ein günstigeres Dekret. (a) Ja wenn der Referent gleich im Anfange merkt, daß der Fehler am Advokaten liegt; so erhält die Parthie gewiß sein Mitleiden; das hierüber rc., diese clausula salutaris, diese herba botanica steht ja nicht umsonst da; Er weiß die Rechtsregel: *Quod deest Advocatis partium Ju-*

Judex suppleat. Durch Vorbescheide kann er der Parthie zurecht helfen, er kann ein Schreiben um Bericht erkennen, um der Sache besser auf den Grund zu sehen. Am Reichshofrath ist dieses sehr gewöhnlich, und es wäre zu wünschen, daß es allemal geschehen möchte, so oft über die Erheblichkeit der Beschwerden sich ein Zweifel äußert. (b) Viele Prozesse würden alsdenn nicht erkannt- und vielleicht manche auch nicht abgeschlagen werden.

(a) Dahin gehören die von Herrn A. p. 59. seq. und in den Wetzlarer Beyträgen I. Th. p. 112. angeführte Fälle. In einer neuen sehr wichtigen Sache *de Namur* wider *de Mean* sind die zweymal abgeschlagene Prozesse auf das dritte Suppliciren doch endlich erkannt worden.

(b) von Ludolf *Comment. system. sect. II. §. 2. n. 7. Animadvers. ad obs. Magenhorst. 94. in fine.* J. V. A. §. 10. *in fine.*

Fünfter Scheingrund.

Sollte vielleicht aus der Wahlkap. Art. 17. §. 2. sich noch ein Grund für die Abelsche Meinung herleiten lassen? nach welcher die Re-

Revisionen, wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben, Niemand sollen versagt werden.

Antwort.

Ich denke uicht! —— Es gilt zwar nach dem J. R. A. §. 125. und 127. das Argument von den Appellationen *negative* auf die Revisionen; jedoch umgewend und *affirmative* gilt es nicht. Wenn man es aber auch einsweilen gelten läßt; so findt sich in der Analogie der Revisionen vielmehr ein Argument für die diesseitige Erklärung des J. R. A.; denn wie jeder Unterrichter (obschon er über die Erheblichkeit der Appellationsbeschwerden der Regel nach nicht urtheilen kann, sondern, sobald die Formalien ihre Richtigkeit haben, derselben deferiren muß) jedoch über die Materialien in so weit zu erkennen hat: ob die Appellation nach gemeinen Rechten zuläßig sey oder nicht? so kann auch das Kammergericht (obschon selbiges die an die Visitation, als einen höhern Richter, ergriffene Revisionen, wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben, nach

 besag=

besagter Wahlkapitulation Niemand versagen solle) nach dem Sᴄto Camerali von 1619. (a) und dem J. R. A. §. 125. und 127. nichts desto weniger darüber erkennen: ob es *causa revisibilis* sey? (b) Wie viel eher muß selbiges demnach, als Oberrichter, über die Zuläßigkeit der Appellation erkennen, und diese bey einem offenbaren *Defectu Gravaminum*, die ihm nach den Gesetzen vorher zu erwägen gebühret, abschlagen können, wenn schon an den Formalien kein Abgang zu finden ist. (§. 6. 8. 9. 11. 12.)

(a) Tafinger *Instit. Jur. Cam. sect. IV. p. 910. seq. edit. nov.* (b) Daselbst *p. 881.*

§. 14.

Ohne Beschwerden läßt sich keine Appellation denken.

Denn ohne erhebliche Beschwerden läßt sich keine Appellation denken, vielweniger erkennen. Der Begrif der Appellation, die eine provocatio ad Judicem superiorem *ob illatum gravamen* iusto tempore facta ist, bringt dieses schon mit sich. Der Richter muß

also

also erkennen, ob wirklich eine vorhanden? ob sie erheblich sey? Dieses bringt der Styl beyder Reichsgerichte mit sich. Unzählige Beyspiele sind vorhanden, daß von selbigen *ex defectu gravaminum* die Appellationen sind abgeschlagen worden.

§. 15.

Weit gefehlt also, daß, wenn nur die Formalien ihre Richtigkeit haben, alle Prozesse erkannt werden müssen.

Weit gefehlt also, wie Herr A. meint, daß alle Prozesse, wenn nur die Formalien ihre Richtigkeit haben, ohne die Beschwerden zu untersuchen, geradezu invisis erkannt werden müssen. Er sieht selbst §. 40. die schlimme Folgen davon ein: „daß, wenn allen Appellationen der freye Paß gelassen würde, das „Kammergericht, welches der Entscheidung „aller Rechtshändel ohnehin nicht gewachsen „sey, unter ihrer Menge erliegen müßte. „Er glaubt aber, das schade seiner Meinung „nicht, das hätten die Gesetzgeber allein zu „verantworten, oder zu verbessern. Es sey

„jedoch zu vermuthen, daß Sie die guten „und bösen Folgen wohl abgewogen- und „die ersten überwiegend gefunden haben. Er „hält §. 41. weiter dafür: es sey damit auch so „schlimm nicht, als es beym ersten Anblick „auffalle. Er meint, wenn alle Pro- „zesse (ohne die Supplik, den libellum gra- „vaminum, die präocupatorischen Vorstel- „lungen, ohne den oft dazu kommenden Be- „richt und Gegenbericht zu extrahiren, ohne „darüber ein schriftliches Votum zu fassen, „ohne bey entstehender Gleichheit der Stim- „men die Senate zu vermehren, (a) und „darüber viele köstliche Stunden zu verder- „ben) lieber ungesehen erkannt würden, „daß dabey die Erörterung der Judicial- „sachen desto mehr Zeit gewinne. Die frevel- „müthige Appellanten könnten noch bey den „Endurteln die Strafruthe des J. R. A. „§. 119. seq. empfinden. Einige schrecken- „de Beyspiele würden Wunder thun; Par- „thien und Advokaten, die sich einer unge- „rechten Sache bewußt seyen, würden bald „davon abstehen, um nicht ein ähnliches Loos

„zu

„zu erfahren; andere würden bey dem ersten „Schritt schon behutsamer seyn. So hart „es indeß für den Appellaten sey, wenn sein „Gegner eine Zeitlang im ungerechten Besitz „bleibe; so hart und noch viel härter sey es, „wenn der Appellant nach dem Ungefehr eines „guten, oder schlechten Libells beurtheilt- „und bey seinen gegründeten Beschwerden „(wer könne ohne Einsicht der vollständigen „Akten sagen daß sie es nicht seyen?) gleich „abgewiesen würde. Der Appellat behalte „wenigstens noch die Hofnung, einmal zu „dem Seinigen zu gelangen. Auf einem ab- „schlägigen Dekret stehe aber für den Appel- „lanten der ewige Verlust der Sache.

(a) Bey entstehender Gleichheit der Stimmen halte ich selbst dafür, daß alsdenn die Prozesse ohne Adjunction in hoc dubio zu erkennen seyen.

§. 16.

Der gesetzmäßige Mittelweg ist dieser: der Richter soll in Erkennung der Prozesse nicht allzu scrupulös seyn - nicht so leicht abschlagen - aber auch nicht alle erkennen.

Ich bin anderer Meinung.

Nicht der Keim der Prozesse soll erstickt, nicht alle sollen abgeschlagen, aber auch nicht alle erkannt werden. Eins wäre so schädlich, als das andere. Das Konc. der K. G. O. I. Th. Tit. 22. §. 10. bezeichnet den Mittelweg: (a) Die Beysitzer sollen in Erkennung der Prozesse nicht allzu scrupulos seyn; Sie sollen sich der Billigkeit befleißen. Sie sollen, wenn die Beschwerden wahrscheinlich, die Prozesse in dubio erkennen. Allein nirgendwo steht es geschrieben, daß sie alle erkannt werden sollen, wenn nur die Formalien ihre Richtigkeit haben. (b) **Vor einem solchen Unwesen behüte uns lieber Herr Gott!**

(a) In der Nachlese zu den Freymüthigen Gedanken über die Taxirrungen ist dieser Mittelweg angezeigt. Ich will sie deswegen zur geschwinden Einsicht mit einigen Zusätzen
N. I. Num. I. hier beydrucken lassen.

(b) Wenn es beym Deckher in *Proc. inform.* p. 99. heißt:

Satius est, appellantes audire, & detecta calumnia pœnam temere litigantium in ipsos mascule dictare,

So

So versteht er es nicht, daß alle Prozesse sollen erkannt werden, wenn schon der Frevel gleich in die Augen fällt. Er saget ausdrücklich:

De *casu dubio* discrimen tantum versari; *in dubio* credendum esse narratis, favendumque actori. Non esse modum amputandi lites, negare gravato *iustam*, quam per appellationem quærit, *defensionem*.

Er führt die gesetzmäßige Sprache:

Merita ante decretos processus nimis anxia curiosaque sollicitudine non esse rimanda.

Das ist: die Beysitzer sollen nicht zu scrupulos, sie sollen geneigter seyn, die Prozesse zu erkennen, als abzuschlagen. Die merita causæ, die Beschwerden sollen jedoch vorher untersucht, und über deren Wahrscheinlichkeit erkannt werden. Er sagt:

Visis (nicht *invisis*) *materialibus ex Libello gravaminum* difficultas non est nectenda.

Noch deutlicher druckt er sich hierüber in s. *Vind. ad Blum.* p. 72. aus:

Quo minus plenarios appellationis processus decernat referens, non est, quod impediat, *cum de materialibus* & formalibus, de his ex instrumento appellationis, de illis *ex libello gravaminum iudicare possit & NB. debeat*, *decer-*

decernendi sint? an denegandi processus? & magis est, ut decernantur in dubio materialium.

Sie müssen erkannt werden, wenn es 1) auf eine streitige Rechtsmeinung= oder 2) auf eine zweifelhafte Erklärung eines Vertrags, Testaments ꝛc. ankömmt, wenn 3) die Zeugen pro & contra aussagen; mithin die Sache dadurch zweifelhaft wird; wenn 4) jeder Theil eine Urtel vor sich hat; wenn 5) die Entscheidung auf den Vorakten beruhet, oder sie 6) von einer andern am Kammergericht anhängigen Sache abhängt, und wenn überhaupt 7) die Beschwerden wahrscheinlich sind.

von Cramer Wetzl. Beytr. *I.* Th. *p. 109. II.* Th. *p. 198. seqq.* v. Ludolf *comment. syst. sect. I. §. 10. not. *. n. 1. §. 13. n. 6. sect. II. §. 2. n. 4.*

Nur dieses will das Konc. der K. G. O. I. Th. Tit. 22. §. 10., nicht, daß alle ungesehen erkannt werden sollen. Es supponirt vielmehr abschlägige Dekrete.

Wenn es wahr seyn sollte, daß verschiedene Prokuratoren sich auswärts einer besondern Favoritschaft rühmen, daß ihnen die Prozesse vorzüglich erkannt würden; von andern aber das Gegentheil behaupten; so wird nicht undienlich seyn, diesen Parthiekapern-

pernden, das Gericht verunehrenden, Justiz-schädlichen Windmachern die Stelle des Deckher *in proc. inform. p. 100.* zu Gemüth zu führen, und selbige zu ihrer Beschämung hieher zu setzen.

An huic vel illi Aduocato & Procuratori in dubio processus decernendi vel denegandi? Id fieri vel ominari Dii prohibeant! At, inquis, quorſum igitur veteratoriæ tot nundinatorum ad Advocatos exteros Parteſque litteræ, ſibi in dubio decerni magis, quam denegari proceſſus, adſeverantium? Neſcio. *Non certe invenitur in Rebuspublicis perniciosius hominum genus. Etenim pestes plane sunt & lues negotiorum publicorum.*

§ 17.

Sie sollen die frevelmüthige Appellationen gleich Anfangs à limine judicii abweisen, damit die muthwilligen Prozesse nicht überhand nehmen und dieses der Entscheidung der übrigen nicht hinderlich seyn möge.

Die Beysitzer sollen das Unkraut mit dem Waizen nicht aufwachsen lassen. Die Parabel Math. am *XIII.* Kap. V. 24. u. f. ist nicht nach dem Wortverstand zu nehmen; sie läßt sich noch vielweniger auf die Gerichte anwen-

den.

den. Nein, es ist besser, wenn die Priester der Gerechtigkeit es verhindern, daß in dem Gebiete der Themis die Feinde kein Unkraut aussäen, damit es nicht nöthig sey, zur Zeit der Erndte es mühsam auszurotten. Die Gesetze geben ihnen dazu Mittel an die Hand, wie sie es gleich Anfangs verhindern können; sie sind den bösen Folgen selbst schon zuvor gekommen; es bedarf also hierinn keiner weitern Fürsorge und Verbesserung. Die Beysitzer sollen nicht zugeben, daß Justitzfeinde Unkraut aussäen, damit es nicht überhand nehmen und den guten Saamen ersticken möge. Wächst bey aller Vorsicht nichtsdestoweniger noch einiges auf; so kann dieses bald abgesöndert und zur Erndzeit dem Feuer übergeben werden.

Ich verlasse die Allegorie und gehe zur Rechtsanwendung. Unmöglich kann es die Absicht der Gesetze gewesen seyn, daß alle Prozesse ungesehen erkannt werden sollen. Sie hätten sonst nicht verordnet, daß über die Erkenn- oder Abschlagung mit so viel Vorsicht schriftlich soll referiret werden.

R. A. von 1564. §. 4. Vis. Mem. von 1577. §. 13. J. R. A. §. 65.

Die Directorialproposition vom. 4. März 1765. würde das schriftliche Referiren dem alten Styl nicht gemäß, der Justitz nicht ersprießlich zu seyn, dafür gehalten haben. Und die letzte Visitation hätte in dem Concluso vom 4. December 1767. die Beysitzer nicht von neuem dazu angewiesen.

S. des Herrn von Balemanns Visitationsschlüsse p. 48. und 403 seq.

Ja in ältern Gesetzen, in dem G. B. vom 27. November 1539. in dem R. A. von 1570. §. 78. in dem Konc. der K. G. O. I. Th. Tit. 14. §. 9. Tit. 22. §. 4. 5. 10. Tit. 34. §. 3. und nach diesen in dem SCto Camerali vom 4. Decemb. 1750. würden nicht schon Mittel an die Hand seyn gegeben worden, deren sich die Parthien gegen abgeschlagene Prozesse bedienen können, wenn die Gesetzgeber dafür gehalten hätten, das alle, sobald nur die Formalien ihre Richtigkeit haben, ungesehen müßten erkannt werden, wenn selbige nicht vielmehr vorausgesezt hätten,

ten, daß sie zuweilen könnten und müßten abgeschlagen werden.

Es fehlt freylich an Beyspielen nicht, daß in den Endurteln sowohl, als bey den Extrajudicialerkenntnissen die frevelmüthigen Appellanten und ihre Sachwalter oft tüchtig sind gestraft worden. Das muß aber andere wenig abschrecken; die Fälle würden sonst nicht noch so häufig seyn. Denen es geglücket hat, Prozesse zu erschleichen, die werden nicht wieder davon abstehen; denn die Meisten sind versichert, daß sie die Strafruthe des J. R. A. nicht erleben werden. Am wenigsten würde es andere behutsam machen, den ersten Schritt zu wagen, wenn nach der Abelschen Meinung alle Prozesse gleich ungesehen erkannt werden müßten. Die Klaglieder des Altenburger Gesandten bey den Westphälischen Friedenshandlungen (s. von Meiern Tom. III. p. 316.) würden vielmehr alsdenn noch viel stärker zu hören seyn; sie würden gewiß doppelt widerhallen:

daß

daß die Gewölber voll Akten, die in 20. Jahren nicht geöfnet, und schon über 50000. Sachen zurückgelegt sind, darin nicht referiret worden.

Von allen Urteln würde appellirt werden, alle würden unexequirt bleiben. — — Die, welche obsiegende Urteln der Unterrichter vor sich haben, würden alle das Gericht um Hilfe anflehen, sehr wenigen, wie am Teiche Bethesda, würde können geholfen - oder die kostbare Zeit der Entscheidung wichtiger Sachen müssen entzogen werden. Wie würde es da um die Gott geheiligte Justitz im Reich aussehen? Sie würde aus seinen Grenzen verbannt seyn; Aller Kredit, aller Handel und Wandel würden aufhören; Deutschland würde, wie in den Faustrechtszeiten, wieder zur Mördergrube werden. — — Um diesen Preiß wird Herr A., in der bloßen Absicht die Prokuratoren - und die Kanzley zu bereichern, doch seine Meinung nicht vertheidigen wollen.

Schade, daß er sie nicht eher bekannt gemacht, damit sie in den Riß des neuen Ka-

 me-

meralarchivs wäre aufgenommen, und dazu noch einige Römermonate wären ausgeschrieben worden; denn alle umliegenden Häuser hätten mit hinein müssen gezogen werden, und am Ende hätte wohl die ganze Straße dazu nicht hinlänglichen Raum hergeben können.

Allein, so wenig jene Bewilligung sich hoffen läßt; so wenig ist es zu erwarten, und noch viel weniger zu wünschen, daß gegen die Gesetze, gegen die Analogie derselben, gegen den bisherigen Styl und Gerichtsbrauch eine so Justitzschädliche Meinung bey den Reichsgerichten je Eingang finden werde. (a)

(a) Ich vernehme, als ich die Korrektur dieses Bogens besorge, Herr Lt. Abel fängt an, es selbst einzusehen, daß seine Meinung so ganz richtig und zuverläßig nicht sey. Er hält nur dafür, die Reichstagshandlungen stünden wenigstens der Praktischen Auslegung und Usualinterpretation des §. 64. des J. R. A. nicht zur Seite. Er will sich darüber näher äußern. Ich gebe zu, daß die Ratio legis, worauf jene Praktische Auslegung sich gründet, darin so ausdrücklich nicht enthalten; (§. 10.) daß

sie

sie aber aus den Verhandlungen, aus dem Deputations-Concluso von 1643. und selbst aus andern Stellen des J. R. A. deutlich zu entnehmen sey, das laß' ich mir ein- für allemal nicht abstreiten. (§. 8. 11.) Wenn doch auch dieses nicht wäre; so haben die beyden Reichsgerichte, im Angesicht des ganzen Reichs, und das Kammergericht, der zwo lezten Visitationen, durch den beständigen Gerichtsbrauch in unzähligen Beyspielen diesen Reichsabschied so erkläret:

daß Sie nicht alle Appellationsprozesse ungesehen erkannt - daß Sie die Wahrscheinlichkeit der Beschwerden vorher erwogen - und wenn keine vorhanden - oder sie unerheblich waren, die Prozesse alsdenn abgeschlagen haben.

Dieser Gerichtsbrauch ist daher mit Bewilligung Kaiserl. Majestät und des Reichs, zu einem Rechtsgiltigen Styl, zu einer Gewohnheit, zu einem Reichsherkommen und *Jure non scripto*, wozu alle Erfordernisse da sind, schon lang erwachsen; dem also das Kammergericht so gut, wie den geschriebenen gemeinen Rechten und Reichsgesetzen, sich gemäß halten muß. (§. 12.)

S. Konc. der K. G. O. I. Th. Tit. 19. pr. Tit. 22. §. 4.

Num. I.

Nachlese

zu den freymüthigen Gedanken über die Taxirrungen.

1. Den größten Abgang der Taxe hat der J. R. A. §. 64. veranlasset. Vor diesem wurden alle Appellationen auf bloße Suppliken pro processibus (wenn die Formalien ihre Richtigkeit hatten und summa appellabilis vorhanden war) so wie alle Citationen (wenn nur die Jurisdiktion gegründet war) ohne Unterschied erkannt; wie bey den meisten Sportelngerichten noch wirklich geschieht; weil bey diesen die Richter mit intereßiret sind, daß keine Prozesse abgeschlagen werden. — — Am Kammergericht wurde der Libell in Citations- und Appellationssachen erst nach der Reproduktion beygebracht.

2. Der J. R. A. änderte dieses, er verordnete, daß jeder Appellant seine Beschwerden gleich mit der Supplik *pro processibus* über-

übergeben solle. Die heilsame, Justitzverbesserende Absicht war dabey diese, damit das Gericht von der Wahrscheinlichkeit der Beschwerden überzeugt, nicht alle frevelmüthige Prozesse erkannt, und die Appellaten nicht oft viele Jahre um den Effekt ihrer Urteln gebracht würden.

3. Den Appellanten steht zwar nach dem §. 95. des J. R. A. frey, ohne Libell auf die vorigen Akten zu submittiren. Das ist aber so nicht zu verstehen, daß alsdann die Prozesse ungesehen zu erkennen seyen; weil sonst der §. 64. des J. R. A. damit leicht könnte vereitelt werden. Sie müssen ihre Beschwerden in den Suppliken pro processibus, oder in den Appellationsinstrumenten doch anzeigen und wahrscheinlich machen.

4. So wenig ich den **vermischten Briefen** S. 35. beypflichten kann, daß man so viel Prozesse erkennen müsse, als nur möglich sey; weil das Ansehen des Gerichts mit der Anzahl der Kammerboten, die selbige auswärts verkündigen, im Verhältniß stehe; (a) So ist

nach dem Konc. der K. G. O. 1. Th. Tit. 22. §. 10. doch allemal so viel sicher und gesetzmäßig, daß die Beysitzer in Erkennung der Prozesse nicht gar zu scrupulos seyn, sondern der Billigkeit sich befleißen sollen, daß selbige also in dubio zu erkennen seyen. Das war der Grundsatz der Alten! (Verm. Briefe S. 121. u. f.) denn ein abschlägiges Dekret ist viel nachtheiliger, als eine widrige Urtel, gegen welche dem beschwerten Theile noch Rechtsmittel offen stehen.

(a) I nunc & sævas curre per Alpes, ut pueris placeas, & declamatio fias.

5. Deckherr in s. *Vind. ad Blum. Tit. 25. n. 21. p. 135.* führt ein merkwürdiges Beyspiel an, wie den Parthien mit Abschlagung der Prozesse leicht zu viel geschehen könne. „In causa Müllberger contra Stadt „Speyer (heißt es) cum *Camera* petitos „*Processus denegante*, Actor ad Imperato„rem supplicasset, causa cum hoc addita„mento huc remissa, ut illa Justitiam ad„ministraret, *Processusque postmodum*, ut

„pe-

„petiti, *decreti*, consideratis novis facti „circumstantiis, Neque hic forsan injuste „*Cæsarei Rescripti ratio habita, & qui ex-„traiudiciali decreto fato suo vo-„toque cecidisse creditus, non mul-„to post tempore victor compertus „est.* S. dessen Samml. der Kameralurteln *n. 637.*

6. Die einsweilige Palliativmittel, deren sich die beschwerte Parthien gegen abschlägige Dekrete noch allenfalls bedienen können, sind meist von widrigem Erfolge. Sie können zwar

a) mit einer weitern Ausführung der Beschwerden einkommen. Alsdann müssen sie aber die Gründe rathen, aus denen die Prozesse sind abgeschlagen worden. — — Wie selten treffen sie diese? (s. Ludolf *in animadv. 69. ad Magenhorst.*) Das Kammergericht läßt es also durchgehends bey den abschlägigen Dekreten bewenden. — — In dem vorangeführten Konc. der K. G. O. ist deswegen wohl versehen:

daß die Beysitzer die abschlägige Decreta jederzeit dermaßen begreifen sollen, damit der Supplikant, woran der Mangel, etwas abnehmen und verstehen möge. (1)

(1) Oder es kann ihm durch ein mündliches Loquatur zurecht geholfen werden.

Werden die Prozesse auf weitere Ausführung doch wieder abgeschlagen; so können

b) die Supplikanten (wenn sie glauben, daß ihnen damit zu viel geschehen sey, noch um Vermehrung des Senats und Bestellung eines Korreferenten bitten, zumal alsdenn, wenn sie muthmaßen, daß die Prozesse vorhin nur durch Mehrheit der Stimmen abgeschlagen; und wenn sie sich Hofnung machen können, daß bey der Adjunktion und dem neuen Vortrage des Korreferenten (wo alsdenn die Sache durch neue Hände geht, die im Erkennen vielleicht nicht so häcklich sind) die majora sich auf ihre Seite lenken möchten.

7. Man hat Beyspiele, daß Prozesse an einem Reichsgerichte abgeschlagen- und am

an-

andern erkannt sind worden. Sogar soll es Fälle geben, wo nach abschlägigen Dekreten in einem Senat die Supplikanten nachher in einem andern glücklicher gewesen sind. So sträflich und gefährdvoll das ihrer Seits war; so ist es doch ein Beweiß, quod multum interfit, in quas quis manus inciderit.

8. Ein einziger Fall in Sachen Dittert contra Wittib Siebenbürger ist mir bekannt, wo, nach von Dr. Ludolf den 21. Febr. 1742. pro adjunctione Senatus übergebener Supplik, auf den NB. vorhin exhibirten *libellum gravaminum*, nach dessen mehr reiflicher Erwägung, ohne weitere Deduktion, nach der gewöhnlichen Formel: Auf jetz- und vorige Narrata die vorhin abgeschlagene Appellationsprozesse erkannt worden sind.

S. Pütters Erläuterung des Reichsgerichtlichen Prozesses *p. 191. seq.* und oben p. 36. Note a.

9. Die vermischte Briefe S. 141. meynen zwar: „Dieses Rechtsmittel der Adjunktion und Bestellung eines Korreferenten sey nicht zu beschränken. Er

„finde nichts Gehäßiges bey dem Bettler, „der zum zweytenmal anklopfe, und um Allmosen bitte. Nur wenn selbiger auf weiteres Versagen ihn einen Knicker ausschelte, dann werde er erst aufgebracht. Ein „weiter Supplicirender sey ja kein Revident, „der sich gegen das Kammergericht bey einem „Höhern beschwere, und bey diesem seine „Sache anbringen wolle. Er wolle sie ja „selbst am Kammergericht anhängig machen. „Wegen dieses Vertrauens zum Gericht sey „er nicht gleich in das schwarze Buch zu schreiben. — — Doch sezt es hinzu: Er könne „sich irren. — — Das kann sehr wohl seyn. Wenigstens geht das Ding in praxi ganz anders: Klopft der Bettler zu oft an, wird er ausgescholten, für seine Unverschämtheit bestraft, und kriegt am Ende doch nichts.

10. Obschon das Kammergericht in Gemäsheit des Konc. der K. G. O. *I.* Th. Tit. 14. §. 4. den 6. Dec. 1750. ein Conclusum Pleni dahin gemacht hat:

Re-

Revisioni à decretis processuum, in specie appellationis denegatoriis, locum non esse, salva tamen parti prætense gravatæ *ulteriori supplicationis* pro processibus decernendis *via*, salvaque eo in casu Directorii circa *adiunctionem plurium Dominorum Assessorum, aut Correferentis* ulteriori pro re nata dispositione.

So ist dieses Mittel doch insgemein nicht von gutem Erfolge; selten geht es ohne Strafe ab. Vestigia terrent. Sehr wenige wagen es also gerne.

11. Wie läßt sich aber dieses Konclusum mit dem Konc. der R. G. O. *I.* Th. Tit. 22. §. 24. vereinigen? Nach welchem, „wenn „Ungleichheit in Erkenn- und Verweigerung „der Prozesse gebraucht wird, dem Supplikan„ten erlaubt ist, seine Nothdurft denen jedes „Jahrs verordneten Kaiserlichen Kommissa„rien und Visitatoren vorzubringen, die als„dann Macht haben sollen, Bericht und Ur„sachen, warum solche Prozesse verweigert, „von Kammerrichtern und Beysitzern zu er„fodern,

„fodern, und nach Befindung entweder den
„Supplikanten abzuweisen, oder da die Bitte
„gegründet, Kammerrichter und Beysitzern
„zu befehlen, dem Supplikanten auf ferner
„Ansuchen gebethene Prozeß mitzutheilen.

Es sollen ältere und neuere Beyspiele der durch diesen Weg auf Veranlassung der Visitation nachher erkannten Prozesse sich vorfinden.

12. Jenes Konclusum und die Kammergerichtsordnung können beyde auf die Weise ganz wohl beysammen stehen. So lang noch ordentliche Rechtsmittel vorhanden sind, soll man sich keines außerordentlichen- und (so wenig es nach der Wahlkapit. Art. 17. §. 2. seyn sollte) im Grunde verhaßten Mittels bedienen. Weil also das Konc. der K. G. O. *l.* Th. Tit. 14. §. 4. noch ordentliche Rechtsmittel, die weitere Supplikation und Adjunktion an die Hand giebt; so soll man vor der Hand des außerordentlichen Revisionsmittels sich nicht bedienen. In dem Concluso Pleni werden also die, gegen Abschlagung der Prozesse sich beschwert haltende Parthien vorher ganz wohl und gesetzmäßig zu

jenen

jenen ordentlichen Rechtsmitteln angewie-
sen, und in einzeln Fällen sind die gegen die erste abschlägige Dekrete gleich nachgesuchte Revisionen, als (noch zur Zeit) unförmlich und unstatthaft deswegen recht verworfen worden.

S. P. J. Rasor *de Remedio revisionis advěrsus decreta extrajudicialia.* §. 66.

Sind aber die ordentlichen Mittel erschöpfet, und der Supplikant meynt doch noch aus Gründen, daß mit wiederholter Abschlagung ihm zu viel geschehen sey; so muß ihm alsdann

c) die Revision, oder der Rekurs an die jährliche Visitation nach dem oben (n. 11.) angeführten Konc. der K. G. O. noch zugelassen seyn. S. vermischte Briefe S. 141.

Der Freyherr von Cramer im *I.* Th. der Wetzl. Beytr. *p.* 107. lenket selbst wieder dahin ein: „daß zur Revision nicht könne ge-
„schritten werden, so lang noch andere
„Mittel, als die weitere Supplikation,
„Vermehrung des Senats und Bestellung
„eines Korreferenten vorhanden, und diese
„nicht

„nicht gebraucht seyn; weil jene ein blos „subsidiarisches Mittel sey.

Obschon er, wie Deckher *in Proc. inform. p. 100. seq.* sonst der Meinung ist: „Im R. „A. von 1570. §. 75. bis 79. sey nur von „Ungleichheit in Erkennung der Prozesse „die Rede. Nur diese soll das Kammerge„gericht vermeiden, sich deshalb eines einhel„ligen Beauchs nnd styli in Fundirung der „Jurisdiktion und Erkennung der Prozesse „vergleichen. Wenn demnach der Partheyen „Anwalt mit Anregung des *styli*, oder in „gleichen Fällen erkannter Prozesse weiter „darum suppliciren würde, sollen nicht nur „die vorigen, sondern noch mehr des *styli* „erfahrne Beysitzer dazu deputiret werden, „die darauf sehen sollen, daß Gleichheit ge„braucht und jedem gebührliches Recht mit„getheilt werde. Wenn aber darin Mangel „erscheine, und die gebrauchte Ungleichheit „nicht geachtet werde, soll dem Supplikanten „erlaubt seyn, seine Nothdurft der jährlichen „Visitation vorzubringen, die alsdann „Macht haben solle, Bericht und Ursachen

„vom

„vom Kammergericht zu erfordern, warum „die Prozesse verweigert, und nach Befin„den den Supplikanten abzuweisen, oder da „seine Bitte gegründet, dem Kammergericht „zu befehlen, auf ferner Ansuchen die Pro„zesse mitzutheilen.

„Wenn sie also nicht gegen den Brauch „und Styl, nicht aus Ungleichheit, son„dern ex defectu gravaminum abgeschlagen „würden, habe so wenig der Rekurs an die „Visitation, als noch weniger die bey Kur„mainz einzuführende Revision Statt; denn „der Westphälische Friede Art. 4. §. 49. „Art. 5. §. 55. rede nur von *Sententiis latis*, „so wie das Konc. der K. G. O. III. Th. „Tit. 61. Tit. 63. pr. und die R. H. R. O. „Tit. 5. §. 7. nur von ergangenen, von „eröfneten, von gefällten und ausgespro„chenen Urteilen. Das von den beyden lez„ten Visitationen nicht geänderte SCtum „Camerale von 1619. gebe deswegen sein „Misfallen darüber zu erkennen:

daß sogar *à decretis* die *Revisiones* aus Muthwillen gesucht würden.

Lim-

Limbach in seinem *Proc. inform.* führt zwar einen Fall an, daß ein vornehmer Prokurator gegen ein abschlägiges Dekret das Revisionsmittel versucht habe, und er meint:

> Quod *aequitas suadeat*, revisionem à denegata extraiudicialiter actione concedi debere.

Vermuthlich gehört aber dieser Fall unter diejenigen, die in besagtem SCto sind geahndet worden. De Kher widerlegt ihn deswegen p. 107. sehr standhaft:

> *Aequum* (ait) *equum* in Urbem Trojanam ita provehi & universam Justitiam cum aris & focis funestissimo incendio extingui.

Der Herr von Cramer drückt seine Meinung etwas gelinder aus; Er sagt: „Die „Absicht der Gesetzgeber sey nicht gewesen, „durch Zulassung der Revisionen gegen versagte Appellationsprozesse ihre eigene Judi-„cata zu vereiteln." — — Können sie aber bey abgeschlagenen Prozessen von Austrägalurteln sich nicht selbst in dem Fall befinden?

daß

daß sie die Revision sich ungerne würden benehmen lassen, wenn, was Deckher sagt:

Non deerit Camera. si ulterius supplicetur, ius suum cuique tribuere.

ihrer Erwartung nicht entsprochen hätte. Er hält ja p. 98. selbst dafür:

Pura denegatio, *ultima & decretoria*, quasi est *Sententia*, *damnum irreparabile inferens.*

13. Der vormalige Assessor von Ludolf wirft deswegen in seinem *examine locorum ex Blumio*, *ubi styli cameralis mentio fit*, *ad tit. 63. §. 90.* die Frage auf:

Quid autem Consilii nostro tempore in defectu Visitationum?

Er meynt:

Ante omnia dispiciendum esse, *ne ista querela existere possit.*

Will er damit so viel sagen, daß man alsdenn lieber die Prozesse erkennen solle; so tritt die Bedenklichkeit ein, daß, wenn man dieses durchgehends wollte gelten lassen, damit Jeder, wenn er noch so Unrecht hätte, dem Kammergericht die Erkennung der Prozesse abdringen könnte.

Sey es eine Religionssache, (hält er a. a. O. dafür) sey sie nach dem Westph. Frieden Art. *V.* §. *56.* ad Comitia zu verweisen; wovon mehrere Beyspiele vorhanden sind. Sey sie aber dazu nicht qualificiret; so sey dem

Supplikanten gleichwohl der Rekurs an den Reichstag nicht zu verdenken;

Cum Visitatio Cameræ sit res Imperii, & ea deficiente recursus sit licitus ad eos, quorum nomine fieri debebat.

Er macht dabey die Anmerkung:

Agitur hic *non de remedio contra Sententiam Cameræ*, quod à Comitiis petunt non nisi Legum imperiti, sed de *processibus* petitis, à Senatu Camerali *denegatis*.

Er will vermuthlich damit so viel sagen: daß die Abschlagung der Prozesse eine Justizversagung, ein Realmangel sey, der in Ermangelung der Jährlichen Visitationen seiner Eigenschaft nach, alsdenn um so gewisser an den Reichtag gehöre, als selbst der J. R. A. §. 165. die Beschwerden gegen die Kammergerichtsdekrete da anzubringen zuläßt, wo es sich nach den Reichssatzungen durch den Weg der Revision gebühret.

S. vertheidigte Eheverbindung der Gräfin Karoline von Wittgenstein ꝛc. §. §. 95—100. und die Zusätze des Noch Etwas über die Fragen ꝛc *§. 2. seq.* wo diese Rekursmaterie weiter ausgeführt ist.

Er sezt aber hinzu:

Quo exitu? ipse videat, qui auxilium illud implorat.

Ja

Ja wohl! *quo exitu?* Wer will ein so weit aussehendes Mittel wählen? — — Wenigstens hat es meines Wissens noch zur Zeit keiner versucht. Man wollte dann das n. 5. gemeldte Beyspiel dafür ansehen. — — Es bleibt also den Supplikanten, nach auch in Gemäßheit des Konc. der R. G. O. *I.* Th. Tit. 14. §. 9. vergeblich versuchter Adjunktion, nichts mehr übrig, als daß sie mit der *gloria obsequii*, und zur Ehre des Gerichts, mit der endlichen Ueberzeugung sich trösten, daß ihnen die Prozesse aus erheblichen Gründen sind abgeschlagen worden.

15. Geht aber die (n. 13.) vorangezogene Meynung des **von Ludolf** dahin, daß die jährliche Visitationen wieder herzustellen seyen; so gehört dieses unter die schwerlich je zu erfüllende frommen Wünsche. Wegen des Konzepts der K. G. O. 1. Th. Tit. 22. §. 24. (s. n. 11.) allein, ist es auch so nöthig nicht. Anstatt des bey Ermangelung der Revisionen an diese nicht mehr thunlichen Rekurses, **verweise man lieber die Supplikanten**, (wenn sie, nach auch facta adjunctione zum drittenmal abgeschlagenen Prozessen, sich aus erheblichen Gründen nicht beruhigen wollen) mit ihrem weitern Gesuch **in einen ganz andern Senat** (a) **des Kammergerichts.** Es würde hernach mancher abgeschlagene Prozeß gewiß erkannt werden, (s. n. 7.) und die

Parthien auf die Weise des in dem vorangeführten Konc. der K. G. O. ihnen gegönnten Mittels nicht ganz verlustiget seyn. — Vielleicht würde es auch den Effekt haben, es so leicht dazu nicht kommen zu lassen, *ut talis casus existere possit.*

(a) Etwas ähnliches steht hievon in dem Konc. der K. G. O. *I.* Th. Tit. 25. §. 4. nach welchem Kammerrichter und Assessoren in casu paritatis votorum sollen zu ermessen haben, streitige Sachen nach deren Wichtigkeit in einen andern Definitivrath zu bringen.

16. Das Beste wär' also immer, wenn die Prozesse, bey einiger Wahrscheinlichkeit der Beschwerden, ohne diese Umwege in dubio gleich, (a) so wie, wenn darüber Paria entstehen, ohne weitere Adjunktion, durch die entscheidende Stimme des jedem Senat vorsitzenden Herrn Kammerrichters, oder Präsidenten auf der Stelle erkannt würden. (b) Es versteht sich, daß davon Religionssachen auszunehmen, und diese, bey auch in Pleno entstehender Gleichheit der Stimmen beyderley Religionsverwandter Assessoren, nach dem Westph. Fried. Art. *V.* §. 56. an den Reichstag zu verweisen seyen.

(a) Vor diesem waren die Extrajudicialrelationen kurz: „Formalia haben ihre Richtigkeit, Grauamina sind wahrscheinlich; ergo decernantur processus.

(b) Ein

(b) Ein nun verstorbener gelehrter Assessor soll, wenn er zu Hebung der parium bey Erkennung der Prozesse adjungirt worden, ungesehen allemal votiret haben: „Sind es paria; ergo in dubio decernendi sunt processus.

17. Die neue Prozesse sind die Hauptnahrungsquelle der Kanzley und Prokuratoren. Werden sie zu häufig abgeschlagen, werden die Parthien noch überdem zu hart und zu oft gestraft; so werden sie abgeschreckt; die Prozesse ziehen sich nach und nach von hier weg. Kanzley und Prokuratoren (man hört schon laute Wehklagen!) gehen darüber, und mit ihnen das Gericht zu Grunde, welches ohne diese am Ende doch auch nicht bestehen kann. S. vermischte Briefe S. 38.

18. Bey der Visitation von 1557. muß schon über das zu viele Abschlagen der Prozesse geklagt seyn worden. Sie hat deswegen in dem, Kammerrichter und Beysitzern insgemein vorgehaltenen Memorial §. 27. seq. verordnet, daß sie die abschlägige Dekrete dermaßen begreifen sollen, damit die Supplikanten, woran der Mangel sey, etwas abnehmen und verstehen mögen; überhaupt aber *in decernendis processibus* nicht zu viel Scrupel einziehen, sondern sich der Billigkeit befleißen sollen. Welches nachher dem Konc. der K. G. O. I. Th. Tit. 22. §. 10. einverleibt, und auf Veranlassung der Visi-

tation in dem G. V. vom 11. Jan. 1769. wiederholet worden.

Ob es an dem sey, daß Sie seitdem auf die andere Extremität gefallen, und in **Erkennung der Prozesse zu leicht** gewesen sind? Das laß' ich dahin gestellt seyn. So viel weiß ich aber, daß bey der lezten Visitation (zwar in keinem Concluso, aber doch außer dem Konseß) deshalb Klagen sind zu hören gewesen, und von dieser Epoche es sich herschreibt, daß seitdem die Prozesse **nicht mehr** so **leicht als vorhin erkannt** werden. Ja verschiedene wollen beobachten, (*sit mihi fas audita loqui*) daß die Regel fast umgewendet, und die Prozesse jezt *in dubio* **eher abgeschlagen, als erkannt** werden. — — Sollte es zu einer neuen Visitation kommen, soll noch eine zu hoffen seyn; so würden die Prokuratoren die alten Klagen von 1557. gewiß erneuern, und sowohl auf genauere Beobachtung jenes Memorials §. 28. als auf nähere Bestimmung des *arbitrii Judicis*, dem dabey viel überlassen ist, antragen. Die oben p. 44. angeführte Gedanken des **Freyherrn von Cramer** in seinen **Wetzlarer Beyträgen** dörften wohl den nächsten Stof dazu hergeben. Bis dahin wird es billig dabey zu lassen seyn: daß die Prozesse *in dubio* **eher zu erkennen, als abzuschlagen** sind. (b) Das ist wenigstens der **wahre Sinn des Gesetzes.**

(a) Der

(a) Der Turnus in Distribuirung der Extrajudicialien, der meines Wissens in keinem Gesetz gegründet ist, kömmt zwar vielen Besorgnissen vor, und erhält, so weit es thunlich, die Gleichheit unter den Assessoren. Allein, *inventa lege, inventa est fraus.* Er kann Misbräuche nach sich ziehen; denn die Künste und Schleichwege der Sollicitanten sind unergründlich.

(b) Durch die so häufige Verordnungen werden viele Prozesse von hier abgewiesen, womit den Parthien doch selten geholfen wird. Es kann hievon noch weit mehr gesagt werden, als die Freymüthige Gedanken über die Taxirrungen p. 127. seqq. von den Misbräuchen der Ordinationen bereits erinnert haben.

19. Vielleicht geschieht es bey der nun glücklich wieder hergestellten Aktivität des Reichstags bald ohne Visitation. Wenigstens macht eine Komitialkorrespondenz vom 8. Jänner d. J. Hofnung dazu, in der es heißt: „Die „Klagen der Prokuratoren wegen allzugeringer Vornahm der Extrajudicialien und „ziemlich allgemein werdenden Abschlagen „der Appellationsprozesse scheinen nicht ganz „ungegründet zu seyn. Auch hierauf dürfte „nächstens der Reichstag sein Augenmerk „richten, um so mehr, da der höchste Kaiser„liche Hof durch Anempfehlung der Vornah„me der Kammergerichtlichen Angelegenheiten „einen Beweiß gegeben hat, wie ungegrün„det das Vorurtheil sey, als sehe man den

„Ver-

„Verfall des Kammergerichts als ein schickliches „Mittel an, das Ansehen des Reichshofraths zu „erhöhen.

Möchte doch die in den Freymüthigen Gedanken über die Taxirrungen p. 124. und dem bekannten Noch Etwas p. 86. seq. vorgeschlagene *Deputatio perpetua ad punctum Justitiæ* jetzo beliebt, und allen Kammergerichtspersonen der Weg dahin eröfnet, ja nach dem Mem. des Herrn Kammerrichters von 1579. §. 5. den Prokuratoren bey ihren Pflichten befohlen werden, fleißig zusammen zu kommen, und ihre Justitzverbessernde Erinnerungen, die ihnen bewußte Mängel dieser Justitzdeputation ohne Scheu anzuzeigen. Wie sehr könnte diesen dadurch abgeholfen, wie viel Nützliches könnte damit gestiftet, dem Gericht sein Glanz, sein gebührendes Ansehen gegeben werden! Möchten wir diese goldene Zeiten, die so sehr in unserer Gewalt sind, doch einmal erleben! Möchten wir alsdann mit mächtigen Akkorden in die goldene Leyer greifen, und dazu ein Patriotisches Jo Triumphe anstimmen! Ich würde gewiß laut mitsingen.

D. F. Haas,
des Kaiserl. Kammergerichts Advokat und Prokurator, auch verschiedener Kur- und Fürsten wirklicher Hofrath.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 22. Zeile 13. zu mehrerer Deutlichkeit lese: Appellationen fügen aber auch den Beschwerten ꝛc.

Daselbst in der vorlezten Zeile, lese: die Appellationen weit mehr, als die ꝛc.

S. 32. Z. 14. nach: erwarten, setze hinzu: kann,

Zusätze.

§ 18.

Aus der Abelschen Schrift werden noch einige Stellen ausgehoben, welche die diesseitige Meinung bestätigen.

Als vorstehendes schon abgedruckt war, habe das II. Stück des Abelschen Versuchs von neuem durchgelesen. Ich habe aus seinem witzigen, Wort- und Bilderreichen Vortrage noch einige wesentliche Stellen ausheben und bemerklich machen wollen, theils um dessen Meinung besser zu widerlegen, theils um die diesseitige Auslegung des J. R. A. §. 64. damit noch mehr zu bestärken.

§. 19.

Nähere Veranlassung des in dem D. A. von 1600. aufgehobenen, in dem J. R. A. wieder bestätigten G. B. von 1593., nach welchem es zur Regel gemacht worden, daß die Appellationsbeschwerden gleich jederzeit angeführt.

Er bezieht sich §. 8. und 9. auf die K. G. O. II. Th. Tit. 28. §. 3. und der Visitatoren Relation von 1556. Selbst aus diesen ist zu ersehen, daß die Gesetzgeber gleich Anfangs die Unmöglichkeit eingesehen, in allen beschlossenen Sachen, wozu täglich so viele kamen, Urteile zu fassen. Sie dachten deswegen auf

ergiebige Mittel, wie die muthwillige Appellationen zu verhüten seyen. (§ 5.)

Sie hatten schon Ausnahmsweise verordnet, daß in einigen Fällen die Beschwerden gleich bey Ausziehung der Prozesse müsten angezeigt werden, damit die Beysitzer ermessen könnten, ob selbige zu erkennen, oder abzuschlagen seyen? (§. 3.) In dem G. B. vom 13. December 1593. §. 2. hat deswegen, zu noch mehrerer Verhütung der muthwilligen Appellationen, das Kammergericht heilsamlich verordnet, daß die Beschwerden NB. jederzeit zugleich in Schriften vermeldet = und sonst nicht sollen zugelassen werden. (§. 6.) Herr A. hat diese merkwürdige Worte des G. B. in dem 10. §. mit Fleiß ausgelassen; weil sie ein Beweiß sind, daß dadurch die Ausnahmen zur Regel gemacht und die Absicht dabey war, keine Appellation zuzulassen, wenn die Beysitzer von der Wahrscheinlichkeit der Beschwerden nicht gleich überzeugt würden.

Aus dem 97. Dubio Camerali von 1595. (S. das Frankfr. Corp. Jur. Cam. p. 508.) erhält dieses ein viel helleres Licht. Das Kammergericht hat darin angezeigt, wie es zu diesem G. B. veranlasset = und wie per majore sey geschlossen worden: „daß hinführo „die Appellanten jederzeit bey und neben ih„ren Gravaminibus in specie vermelden sol-

„len

„len alles dasjenige, was sie neues fürbrin=
„gen, oder noch fürzubringen = auch welcher=
„gestalt und auf was Wege sie solches in se-
„cunda instantia zu beweisen gedenken, und
„dann auch worinn, und warum sie per Ju-
„dices priores beschwert zu seyn vermeinen,
„und in dem allen nicht in incerto vagiren
„sollen; wie dann solches aus eben=
„mäßigen Ursachen in der Ordnung *Part.*
„*1.* Tit. 41. §. 2. von den armen Partheyen
„ausdrücklich statuiret.

Hieraus ist deutlich zu entnehmen, daß was daselbst von den armen Parthien Aus=nahmsweise verordnet war:

> daß nämlich über dasjenige, was sie neues in Schriften übergeben, von zweyen Assessoren solle Bericht genommen werden, und so aus dem nicht befunden würde, daß der Arme der Sachen Fug und Recht hätte, alsdann ihm weitere Ladung und Prozeß nicht erkennet = sondern er vom Gericht solle hinweggewiesen werden, damit sein Gegentheil durch solche muthwillige oder ungegründete Rechtfertigung nicht in Schaden, dessen sich an dem Armen nicht zu erholen, geführt werde;

in besagtem G. B. zur Verbesserung des Prozesses bey allen Appellanten zur Regel gemacht worden. (§. 6.)

Der

Der Kurfürstliche Rath hat dieses Dubium des Kammergerichts dahin resolvirt: „Sie ließen es bey der Cameralium Opinion „mit dieser Erläuterung verbleiben, daß hin„führo die Appellanten in ihren Gravamini„bus nicht allein in specie anzeigen sollen, „worin sie per Judices priores beschwert zu „seyn vermeinen, und was dasjenige, so all„bereit in prima Instantia vorkommen, und „sie weiter zu beweisen begehren, sondern „auch, was sie neues vorzubringen, und „welchergestalt Appellant eines oder das an„dere (citra tamen onus superflui, auch oh„ne Begebung dessen, so zu Erhaltung ihres „Rechten dienen, und sie hernach erst erfah„ren mögten) in secunda Instantia ferner zu „beweisen gedenken, damit die Appellanten „nicht in incerto vagiren, auch NB. der „Richter alsbald sehen möge, ob die *Gra„vamina* also geschaffen, daß dieselbe zu„zulassen, und wann sie bewiesen, den Ap„pellanten fürträglich seyn mögen.

Diese lezten Worte zielen ausdrücklich dahin, daß die Beschwerden deswegen gleich angeführt werden sollen, damit der Richter daraus sehen möge, ob sie zuzulassen, und wie den armen, also künftig auch den übrigen Parthien die Prozesse nicht anders, als nach vorheriger Erwägung der Beschwerden, zu erkennen oder abzuschlagen seyen?

Der

Der Fürstenrath war anderer Meinung. Dieser erklärte sich: Daß es bey der Ordnung, (a) welche denen beschriebenen Rechten und dem stylo gemäß, durchaus verbleiben solle; dannenhero auch der G. B. vom 13. December 1593. durch den künftigen Abschied cassirt- und wieder aufgehoben werden solle.

(a) Vermuthlich wird damit auf den 4. Th. Tit. 2. §. 2. Tit. 6. §. 1. und Tit. 28. §. 1. gezielet. Es muß jedoch mit durchgängiger Erkennung der Prozesse bald nach der K. G. O. von 1555. nicht mehr so richtig gewesen seyn; weil schon bey der Visitation von 1557. über das zu viele Abschlagen geklagt- und dagegen ein Visitationsmemorial ist gemacht worden. S. *p. 69. n. 18.*

Wie nun dieses lezte nach der Fürstlichen Meinung in dem D. A. von 1600. §. 114. nachher wirklich geschehen; (§. 7.) so ist hingegen in dem J. R. A. §. 64. nach der Kurfürstlichen Resolution jener D. A. wieder aufgehoben- und es von neuem bey dem G. B. mit der ausdrücklichen Bemerkung gelassen worden, daß selbigen die Visitatoren im J. 1595. bestätiget hätten. (§. 8.)

Der J. R. A. hat also durch diese neue Bestätigung des G. B. auch die vorangeführte, dabey gehabte Absicht des K. Gerichts gebilliget. Der folgende §. wird dieses noch mehr aufklären.

§. 20.

und wenn sie unerheblich, die Prozesse müssen abgeschlagen werden.

Die Hauptursache, warum vor diesem die Appellationen so sehr begünstiget worden,

mag wohl diese gewesen seyn; weil die meisten Untergerichte sehr übel bestellt waren, (s. Abel §. 1.) und deswegen fast immer die Vermuthung gegen sie war. Das Kammergericht hat daher in seinem Gutachten auf bessere Bestellung der Untergerichte vornehmlich angetragen. (S. Abel §. 14.)

Weil aber der gemeine Bescheid von 1593. in dem D. A. von 1600. §. 114. wieder aufgehoben war; (§. 7.) weil also bey Einbringung der Appellation die Beschwerden nicht mehr angezeigt wurden; mithin die Extrajudicialreferenten auch darüber zu erkennen nicht vermögend waren; so konnte freylich in diesem Gutachten nur davon die Frage seyn: was nach erkannten und reproducirten Appellationsprozessen von dem Richter zu verfügen sey? (S. Abel §. 14.)

Herr A. gesteht §. 15. und 21. selbst: Die Meynung des Kammergerichts sey damals nicht mehr gewesen, daß der Libell gleich aussergerichtlich mit der Supplik pro processibus soll übergeben werden. Es habe sich mit dem Vorschlage begnüget, daß dieses erst bey der Reproduktion geschehen solle. Vielleicht, weil es zu Wiederherstellung jenes aufgehobenen Gemeinen Bescheids (§. 8.) sich keine Hofnung machte. So viel ist aber doch sogar aus deme sicher, was Herr A. §. 16. anführet, daß das Kammergericht diese Wieder-

her-

herstellung und die gleichbaldige Anführung der Beschwerden noch immer gewünscht, und in dem J. R. A. §. 64. endlich erhalten habe, um *taliter qualiter* (mehr ist bey der Extrajudiciaierkenntniß nicht nöthig) beurtheilen zu können, welcher Theil eine gute Sache fovire und nicht *calumniose* NB. litigiren wolle. — — Dieses läßt sich auf die Extrajudicialerkenntniß bey Nachsuchung der Prozesse viel eher, als auf die Definitiventscheidung erklären. Die Absicht davon war diese: damit, wenn die Beschwerden bey der *tali quali cognitione extraiudiciali* nicht einigermaßen wahrscheinlich befunden würden, die Prozesse alsdann gleich abgeschlagen würden; Keineswegs, wie Herr A. es auslegt, damit dem Appellanten, der den Verdacht einer ungerechten Sache habe, erst in der Folge des gerichtlichen Verfahrens auf die Finger gesehen werde. — — Nein, das war gewiß die Absicht der weisen Gesetzgeber nicht! Sie wollten: Das Kammergericht soll, wenn es einsehe, daß die Appellanten *calumniose* litigiren wollen, sie gleich à limine Judicii abweisen, und das Uebel in der Quelle ersticken. (§. 6. 9. 11.) Nur das war ihr Plan: damit den muthwilligen Appellationen gleich vorgebaut, den Zanksüchtigen der Weg NB. zu Einbringung unnützer Appellationen occludirt, schwer gemacht,

macht, und nicht so gar offen gelassen werde. (S. Abel §. 13. 18. 19. p. 27.)

In dem allgemeinen Reichsgutachten, welches Herr Abel §. 25. anführet, heißt es daher:

> daß jeder Appellant hinführo seine causas appellationis siue gravamina jedesmal summariter gleich mit der Supplik *pro processibus* zu übergeben schuldig seyn solle.

Dieses war das ergiebigste Mittel, die muthwilligen Appellationen zu verhindern, wie es die von ihm angeführte Fürstlichen Abstimmungen zu erkennen geben. (S. das. §. 27. seq.) In den §. §. 29. und 32. irrt sich demnach Herr A. sehr, wenn er dafür hält, diese Abstimmungen hätten in dem Entwurf des Reichsgutachtens keinen Eingang und Beyfall gefunden; sie seyen vielmehr von der Gesetzgebenden Gewalt verworfen worden. — — Ich glaube, aus den Berathschlagungen über den J. R. A. (§. 9. 10.) aus der Analogie desselben, (§. 11.) aus dem Rechtsgiltigen Deputationsschluß von 1643. (§. 9.) ja in Ermangelung deren, aus dem beständigen Gerichtsbrauch und Herkommen (§. 12. 17. Note a. p. 50. seq.) das Gegentheil erwiesen zu haben.

§. 21.

Der übersehene sechste Abelsche Scheingrund

Zulezt führt Herr A. §. 39. noch einen Scheingrund an, den ich der Mühe werth nicht hielt zu beantworten. Weil er aber, ich weiß nicht was für eine Stärke, darin zu finden glaubet; so will ich ihn unberührt nicht lassen. Er meint: weil Ludolf *in Comment. syst. p. 188. seq.* bezeuge, daß, wer *pro denegandis processibus appellationis* supplicire, um einen Gulden gestraft werde, die Grundursache davon in der Gesetzwidrigkeit liege; weil er dem Richter zumuthe, einen Prozeß abzuschlagen, der doch ungesehen erkannt werden müßte. — Aus den Prämissen muß ich seine Meinung so erklären; denn er bezeigt sogar dem Gericht die Ehre, den ihm widersprechenden **Gerichtsbrauch** für **Gesetzwidrig** zu halten.

§. 22.

wird noch beantwortet.

Wie ist es möglich? daß ein Mann von so viel Einsichten sich so eines Scheingrundes hat bedienen mögen, der eine offenbare petitio principii ist, und etwas voraus sezt, was er erst hätte beweisen müssen. Kein Gesetz ist mir wenigstens bekannt, welches die Strafe eines Guldens auf das Suppliciren pro denegandis processibus gelegt hat. Wie mag

er also von einer Gesetzwidrigkeit sich träumen lassen, und mit so viel Zuverläßigkeit seine Meinung darauf gründen.

Es hat damit diese Bewandniß: Das Kammergericht hält es für unanständig, geradezu pro denegandis processibus einzukommen und Ihm gleichsam Maaß und Ziel damit vorzuschreiben.

Non decet partem, (sagt Ludolf) *ut petat appellantem repelli.*

Man giebt deswegen in praxi der Sache eine glimpfliche Wendung; Man supplicirt nur *pro documento denegatorum*, nicht *pro denegandis processibus*. Darauf zielt Ludolf, wenn er in Ansehung des lezten sagt:

Iste error nonnisi novitiis Procuratoribus accidit.

Das ist, erfahrne Prokuratoren suppliciren *pro documento denegatorum*, nicht *pro denegandis processibus*. Nur jüngere begehen diesen Fehler; jenes wird aber, wie die tägliche Erfahrung lehrt, (a) für erlaubt gehalten.

Am Reichshofrath wird geradezu *pro denegandis* supplicirt; weil es im Grunde einerley ist.

(a) Möchten die Präoccupatorische Libelle doch nicht so gewöhnlich seyn, und nicht selbst von denen zu ihrem Schaden begünstiget werden, die über das viele Abschlagen, welches sie oft selbst veranlassen, so bittere Klagen führen. *Sapienti sat!* Indessen vertreten sie zuweilen die Stelle des

des Berichts und fließen in die Extrajudicialerkenntniße stark ein. Nur wär' die Frage, ob sie alsdenn auch, befindenden Umständen nach, nicht vorher zur Gegenvorstellung zu kommuniciren seyen?

Daß Ludolf der Abelschen Meinung gewesen sey, oder selbige aus dessen Bezeugung sich schließen lasse, davon hat dieser gelehrte Beysitzer das gerade Gegentheil zu erkennen gegeben. Er sagt p. 154.:

> Olim ad quamlibet supplicam pro appellationis processibus modo fatalia recte se haberent, decernebantur. *sed novissimo Recessu Imperii constitutum, ut una cum Supplica etiam produceretur Libellus Grauaminum, NB. nullo alio fine, quam ut NB. examinatis demum Gravaminibus, aditus daretur ad Judicium. Ergo si Gravaminum futilitas est in propatulo, si Sententia iure certo nititur, denegandi sunt processus. — — Dici enim non potest, quam ineptæ interdum deprehendantur appellationes, si facti historia, sententia & grauamina conferantur.*

Obschon er nach *p. 80. 177.* und *217.* sonst dafür hielt:

> *Quod processus sine scrupuloso examine materialium decerni debeant.*

Bey Ludolf findt also Herr Abel für seine Meinung gewiß keinen Schutz.

Diese Aufklärung wird ihm hoffentlich nun mehr befriedigend seyn. — — So weit gehen die Worte gegen die Abelsche Kameralketzerey.

Zusatz

bey Gelegenheit des vierten Scheingrundes

ad pag. 31. seq.

Ein ganz neues Präjudicium in Sachen der Gemeinde Erpfenthal wider die Hochfürstlich-Ellwangische Regierung veranlaßt mich zu diesem Zusatze, der den Lesern um so angenehmer seyn wird, als die von Herrn Dr. August Ferdinand Hurlebusch jüngst geäußerte Gedanken über die Frage:

> Ob die in den Reichsgesetzen verordnete Revision auch alsdenn Statt finde, wenn die strittige Summe groß genug ist, um an die Reichsgerichte appelliren zu können?

damit bestätiget werden. Ich wollte mich in der Nachlese zu den Taxirrungen nicht bestimmt darüber äußern; weil ich nicht wußte, welche Meinung der Senat diesmal annehmen würde. Der Fall war dieser:

Die Gemeinde Erpfenthal und Pfahlheim stritten seit 1779. bey dem Ellwangischen Amt

Amt Röthlen über eine Mitweidgerechtigkeit. Der Ausspruch fiel in erster Instanz für Pfahlheim aus. Erpfenthal appellirte an die Regierung; die Prozesse wurden den 19. Junius 1781. abgeschlagen, und der dagegen in vim revisionis nachgesuchten Verschickung der Akten nicht Statt gegeben; weil diese nur alsdann eintrete, wenn die Summe nicht appellabel sey.

Die Ellwangische Regierung pflichtete also dem Freyherrn von Cramer im 37. Th. seiner Nebenstunden 2. Abh. nicht bey, welcher den Satz behauptet: (a) „Daß, wenn „auch *summa appellabilis* vorhanden, an„statt der Appellation *transmissio actorum* ad „exteros impartiales begehrt werden könne; „weil der Dep. Absch. von 1600. §. 16. und „der sich darauf beziehende J. R. A. §. 113. „nur sagten, daß, wenn *summa non appel„labilis* sey, der Unterrichter die Transmißion „der Akten in vim revisionis gestatten müsse. „Daraus folge nicht, daß, wenn *summa ap„pellabilis* vorhanden, dem Beschwerten „nicht frey stehe, entweder zu appelliren, oder „zu Ersparung der Kosten die Transmißion „nachzusuchen. Nur habe es den Effekt, „daß er sich die Urtel müsse gefallen lassen, „wie sie einkomme, und weiter davon nicht „appelliren könne; dem Gegentheil bleibe „aber von dieser noch *via appellationis* offen.

„Genug, daß es in den Reichsgesetzen nicht „verboten sey, *in casu summæ appellabilis* „das remedium transmissionis zu ergreifen.“ Er bestärket seine Meinung mit einem præiudicio Camerali von 1763. Dieser pflichten Deinlin *de remedio Revisionis in causis appellabilibus*, und seitdem viele auswärtige Advokaten bey, die deswegen oft ihren Partheien, anstatt der kostspieligen Appellationen, das remedium transmissionis anrathen.

(a) Ders. *Obs. 63. Instit. Jur. Cam. p. 1174.*

Ich bat also den 20. Oct. 1783. mit Beziehung auf besagte von Cramersche Nebenstunden, gegen die Ellwangische Regierung um ein Mandatum de transmittendis actis ad exteros impartiales in vim Revisionis &c. Das Kammergericht erkannte den 25. Oct. Schreiben um Bericht.

In diesem ward die anderseitige Meinung fast so behauptet, wie ich sie in berührter Nachlese gegen den Freyherrn von Cramer lang vorher folgendermaßen vertheidiget hatte:

Andere sind des Dafürhaltens: Weil der vorangezogene Deputations- und Jüngere Reichsabschied die Transmißion in vim Revisionis nur alsdann zulassen, wenn die Summe nicht appellabel; so sey es einestheils der Jurisdiktion der höchsten Reichsgerichte nachtheilig, wenn diese *in causis*

sis appellabilibus wollten vorbeygegangen werden; anderntheils finde kein *remedium extraordinarium Revisionis* statt, so lang es an einem ordentlichen Appellationsmittel nicht ermangele; und drittens würden dem Gegentheile, wenn ihm auch nachher noch eine Appellation wollte zugelassen werden, doch auf die Weise mehrere Instanzen aufgedrungen. Und wie sähe es alsdann viertens um das dem Appellaten gemeinsame beneficium non deducta deducendi, non probata melius probandi aus? dessen er durch die zuerst begehrte Transmißion sich begeben zu haben scheint. — Hier fehlt es ad 3. & 4. an dieses näher bestimmenden Gesetzen.

S. von Selchow Einleit. in den Reichshofrathsprozeß *II.* Th. S. 490. Mich. Welder *de Revisione in causis ex Privilegio Principum & statuum Imp. inappellabilibus. Altorf 1712.*

Die Regierung ist besonders darauf bestanden, daß ihr nicht gebühre, die Instanzen zu vervielfältigen, (weil nachher der anderseitigen Gemeinde die Appellation noch offen stehen würde) vielweniger die Gerichtsbarkeit in an die Reichsgerichte gehörigen, dahin appellablen Fällen zu beschränken.

In dem Gegenbericht hat die Gemeinde Erpfenthal besagte von Cramersche Lehre besonders aus dem Grunde zu behaupten gesucht; weil sie durch Verschickung der Akten

mit

mit leichtern Kosten zu dem ihrigen gelangen könnte.

Nichtsdestoweniger erfolgte den 24. Jänner 1785. dieses Dekret:

Auf Bericht und Gegenbericht abgeschlagen, jedoch bleibet Supplikantens Principales sich des *remedii appellationis in causa principali* zu gebrauchen, und in solcher Absicht behufige Causales pro restitutione in integrum una cum libello gravaminum auszuführen, ohnbenommen, sondern vorbehalten.

Das Kammergericht ist also in diesem Fall von der Cramerschen Lehre abgewichen; es hat dafür gehalten, daß, wenn die Summe appellabel sey, die Verschickung der Akten nicht Statt habe, sondern an ein Reichsgericht appellirt werden müsse.

Wie es dem Herrn Dr. Hurlebusch nicht unangenehm seyn wird, durch dieses neue Kammergerichtliche Beispiel (nachdem er p. 44. schon ein Reichshofräthliches angeführt hat) seine Meinung bestätiget zu sehen; (a) so können die Kanzley und Prokuratoren nun für das Künftige gesichert seyn, daß die gegenseitige Behauptung ihnen nicht mehr nachtheilig seyn werde, und jene daraus weiter keinen Taxabgang zu besorgen habe.

(a) Mehrere sind in Mosers Justizverf. I. Th. *p. 581. seqq.* und bey Roding *Mant. 7. p. 940. seq.* zu finden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wahrer Geist des Jüngern Reichs-Abschieds § 64 über die Frage: Ob alle Appellationsprozesse, wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben, zu erkennen seyen?

Wetzlar 1785

J.publ.g. 911,10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562602-4
VD18 14662558-001